



Pflegezeitgesetz

Informationen zum Arbeitsrecht

Das Pflegezeitgesetz ist seit dem 01.07.2008 in Kraft getreten. Mit diesem sollen arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, um Arbeitnehmern die Pflege und Sterbebegleitung naher Angehöriger in häuslicher Umgebung zu ermöglichen.

1.

Bei einer akut aufgetretenen Pflegesituation sind Beschäftigte berechtigt, kurzzeitig der Arbeit fern zu bleiben, um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen (§ 2 PflegeZG). Der diesbezügliche Anspruch ist auf 10 Arbeitstage beschränkt. Eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit des Organisationsbedarfs bzw. pflegerischen Bedarfs muss nachgewiesen werden.

2.

In den §§ 3 und 4 PflegeZG hat der Gesetzgeber eine Regelung getroffen, nach der Beschäftigte von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen sind, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Die Pflegezeit ist für jeden nahen Angehörigen auf höchstens 6 Monate begrenzt. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des medizinischen Dienstes der Krankenkasse nachzuweisen; es bestehen weitere Formalien.

Der Anspruch auf Freistellung besteht nicht gegenüber Arbeitsgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten.

3.

Die Regeln der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung und zur Pflegezeit werden von einem besonderen Kündigungsschutz – beginnend von der Ankündigung bis zur Beendigung der Arbeitsverhinderung bzw. der Pflegezeit – flankiert. In besonderen Fällen kann, ähnlich wie bei den Regeln für schwerbehinderte Menschen, eine Kündigung von der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde oder von ihr bestimmten Stelle ausnahmsweise für zulässig erklärt werden.

Mit § 6 des PflegeZG wurde auch ein weiterer Sachgrund für ein befristetes Arbeitsverhältnis (Vertretung des Pflegenden) geschaffen. Als Besonderheit gilt hier, dass der befristete Vertreter eines Arbeitnehmers, welcher Pflegezeit in Anspruch nimmt, bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl nach Kündigungsschutzgesetz nicht mitgerechnet wird.



Newsletter vom 16. September 2008

Seite 2

4.

Das Gesetz gilt nicht nur für Arbeitnehmer und gilt ohne Wartezeit ab Beginn der Beschäftigung. Der Begriff eines nahen Angehörigen ist sehr weit gefasst (§ 7 Abs. 3 PflegeZG), da hier auch Schwiegereltern, Lebenspartner, Schwiegerkinder, Enkelkinder und Pflegekinder (auch des Ehegatten), Geschwister und Partner eheähnlicher Gemeinschaften umfasst sind.

Von den Regeln des Pflegezeitgesetzes kann nicht einseitig zu Ungunsten des Beschäftigten abgewichen werden (§ 8 PflegeZG).